

Abteilungsordnung

Stand nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat am 24.10.2017

§ 1 - Name und Status

- (1) Gemäß § 21 Abs. 4 der Vereinssatzung gibt sich der Verein nachstehende Abteilungsordnung.
- (2) Die Abteilungen sind gemäß § 17 der Vereinssatzung unselbständige Untergliederungen des TV 1848 Erlangen e.V.

§ 2 - Mitglieder

Alle Mitglieder einer Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in § 5 der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in einer Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Alle am Sportbetrieb der Abteilung teilnehmenden Personen müssen Mitglieder dieser Abteilung sein. Gleiches gilt ebenso für die Fachbereiche. Austritte unterjährig aus einer Abteilung – nicht aus dem Verein – oder Wechsel der Abteilungszugehörigkeit sind möglich. Austritte unterjährig aus zusatzbeitragspflichtigen Fachbereichen sind in deren Aufnahmeregularien näher geregelt.

§ 3 - Abteilungsversammlung

- (1) Die Frist zur Durchführung der jährlichen Abteilungsversammlung ergibt sich aus der Vereinssatzung § 17 Abs. 3. Die Frist zur Einberufung der Abteilungsversammlung beträgt 4 Wochen analog zur Satzungs-Regelung der Delegiertenversammlung. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen, wobei gemäß § 5 Abs. 6 auch die Einladung per E-Mail möglich ist.
- (2) Für die Durchführung der Abteilungsversammlung gelten ansonsten die Regelungen der Satzung zur Durchführung der Delegiertenversammlung gemäß § 12 analog.
- (3) Versammlungsleiter ist der Abteilungsleiter, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Die Regelungen aus § 9 Abs. 7 und 8 der Satzung gelten analog für die Abteilungsversammlung.

§ 4 - Abteilungsleitung

- (1) Die Zusammensetzung der Abteilungsleitung ist in der Satzung § 17 Abs. 2 geregelt, deren Wahl in §17 Abs. 4.
- (2) Für die Wahl der Abteilungsleitung gelten zudem die Regelungen aus § 9 Ab. 1 bis Absatz 5 der Satzung.
- (3) Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich die Abteilungsleitung aus dem Kreise der Abteilungsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Andernfalls greift § 17 Abs. 11 der Satzung. Das hinzu gewählte Mitglied der Abteilungsleitung hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder der Abteilungsleitung.

§ 5 - Sitzung der Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung sollte, abhängig vom Umfang ihrer Aufgaben, nach Bedarf zu gemeinsamen Sitzungen zusammenkommen.
- (2) Der Abteilungsleiter, bei Verhinderung sein Stellvertreter, lädt unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung der Abteilungsleitung ein per E-Mail. Die Einberufungsfrist beträgt 1 Woche.
- (3) Über Beschlüsse der Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen. Hierzu gelten die Regelungen aus § 12 Abs. 10 der Satzung analog.
- (4) Analog zur Regelung in der Satzung unter § 13 und § 14 können notwendige Beschlüsse auch im Umlaufverfahren per E-Mail oder Fax gefasst werden, sofern alle Mitglieder der Abteilungsleitung diesem Verfahren zustimmen.

§ 6 - Aufgaben der Mitglieder der Abteilungsleitung

Gemäß § 17 Abs. 5 der Satzung organisiert die Abteilungsleitung in Abstimmung mit dem Vorstand den Sportbetrieb der Abteilung selbstständig.

- Die Aufgaben des Abteilungsleiters sind dabei in der Funktionsbeschreibung für Abteilungsleiter des TV 1848 umfassend aufgeführt.
- Der Stellvertreter des Abteilungsleiters vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit oder bei Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.
- Der Kassier, wenn vorhanden, ansonsten der Abteilungsleiter - ist für alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung verantwortlich. Er regelt die Finanzen gegenüber dem Verein. Alle von der Abteilungsleitung beschlossenen

Ausgaben werden vom Kassier auftragsgemäß erledigt. Die von der Delegiertenversammlung gem. § 20 der Satzung gewählten Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Abteilungskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

- Der Jugendleiter - wenn vorhanden - ist für die Belange und Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Abteilung zuständig. Er koordiniert seine Arbeit mit der Vereins-Jugendleitung.

§ 7 - Mitgliederverwaltung

Die Belange der Abteilungen werden von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Abweichungen hierzu sind vom Vorstand zu genehmigen. Vertreter der Abteilungsleitung und Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder aus der jeweiligen Abteilung.

§ 8 - Einrichtung und Schließung von Abteilungen

Die Regelungen hierzu finden sich in § 16 der Satzung.

§ 9 - Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung gemäß § 21 entscheidet der Aufsichtsrat nach den Regelungen von § 14 der Vereinssatzung analog.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde vom Aufsichtsrat in der Sitzung vom 24.10.2017 genehmigt und tritt mit Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins am 25.10.2017 in Kraft.